

|                                |                                         |                              |                         |                 |                                  |
|--------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------|-------------------------|-----------------|----------------------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b>    | <b>Drucksachen-Nr.<br/>B/17/2880-01</b> | <b>Termin<br/>06.02.2023</b> | <b>Rat der Stadt</b>    |                 |                                  |
| <b><u>Beschlussvorlage</u></b> |                                         |                              | <b>öffentlich</b>       |                 |                                  |
| <b>Termin</b>                  | <b>Gremium</b>                          |                              | <b>Vorlage<br/>zur*</b> | <b>Ergebnis</b> | <b>Beschluss-<br/>kontrolle*</b> |
| 18.01.2023                     | Umweltausschuss                         |                              | V                       |                 |                                  |
| 06.02.2023                     | Rat der Stadt                           |                              | B                       |                 |                                  |

## **Beratungsgegenstand**

Nachtrag zum Vertrag zur Bürger-Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW in Oberhausen

## **Beschlussvorschlag**

Der Rat stimmt dem Nachtrag zum Vertrag zur Bürger-Energieberatung mit der Verbraucherzentrale NRW in Oberhausen zu und beauftragt den Oberbürgermeister mit der Unterzeichnung.

|                                                                                                           |                                                                                                                             |                                                  |                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| <b>Bereichsleiter<br/>Bereich 2-2 Umwelt</b>                                                              | <b>Dezernat 5<br/>Stadtplanung<br/>Bauen, Mobilität<br/>u. Umwelt</b>                                                       | <b>Kämmerer</b>                                  | <b>Oberbürgermeister</b>                                                 |
| <b>gez.<br/>Werntgen-Orman<br/>05.12.2022</b>                                                             | <b>gez.<br/>Dr. Palotz<br/>08.12.2022</b>                                                                                   | <b>Datum</b>                                     | <b>gez.<br/>Schranz<br/>Datum 15.12.2022</b>                             |
| <b>* Vorlage zur:<br/>Anhörung (A)<br/>Kenntnisnahme (K)<br/>Vorberatung (V)<br/>Beschlussfassung (B)</b> | <b>* Ergebnis :<br/>Zustimmung (Z)<br/>Ablehnung (A)<br/>Änderung (Ä)<br/>Anhörung vollzogen (AV)<br/>Kenntnisnahme (K)</b> | <b>Beschlusskontrolle:<br/><br/>Ja oder nein</b> | <b>Beteiligung:<br/><br/>Personalrat []<br/>Gleichstellungsstelle []</b> |

|                             |                                         |                              |                      |
|-----------------------------|-----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksachen-Nr.<br/>B/17/2880-01</b> | <b>Termin<br/>06.02.2023</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|-----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

## **Bezug**

B/16/5781-01 Geänderte Förderbedingungen ab 2021 zur Fortführung der mit Landes- und EU-Mitteln geförderten Bürger-Energieberatung der Verbraucherzentrale in Oberhausen;  
B/17/1115-01 Weiterführung der mit Landes- und EU-Mitteln geförderten Bürger-Energieberatung der Verbraucherzentrale in Oberhausen für den Zeitraum 2023 - 2025

## **Konsequenzen**

### a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

### b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

ja ☐ (siehe Anlage Klimacheck)

nein ☒

## **Begründung**

Mit Ratsbeschluss vom 15.11.2021 (B/17/1115-01) wurde die Fortführung der Bürger-Energieberatung bis 2025 durch die Verbraucherzentrale NRW in Oberhausen beschlossen. Der jährliche kommunale Eigenanteil reduziert sich hierbei pro Jahr um 7.500 EUR als pauschale Verrechnung von Miet- und Nebenkosten bei Unterbringung der Beratung in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung. Dies ist bisher reibungslos von allen beteiligten Seiten umgesetzt worden. Wie sich im Nachgang herausstellte, bildet der Wortlaut des entsprechenden Paragraphen diese Regelung im bisherigen Vertragswerk (Anlage 2, §5) für die Verbraucherzentrale NRW jedoch nicht ausreichend ab, um dem dortigen internen Controlling gerecht zu werden. Daher bat die Verbraucherzentrale NRW darum, einen Nachtrag (Anlage 1) vorzunehmen. Die Leistungen und Verpflichtungen beider Seiten bleiben davon unberührt. Für die Stadt Oberhausen ergeben sich daraus keinerlei Nachteile.

## **Anlage/n**

Anlage 1 Nachtrag zum Vertrag vom 30.06.2020 (nur Digital)

Anlage 2 Vertrag u. Kostenkalkulation (nur Digital)

## Nachtrag

zum Vertrag vom 30. Juni 2020 (Energieberatungs-Vertrag)

zwischen der Stadt Oberhausen und der Verbraucherzentrale  
Nordrhein-Westfalen e. V.

### Art. 1

§ 5 Räumlichkeiten wird wie folgt neu gefasst:

Als Sachleistung für die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten im Technischen Rathaus für die Energieberatung erhält die Stadt einen Mietwert von jährlich 7.500 EUR, den sie vom jährlich an die Verbraucherzentrale zu zahlenden Zuschuss (§ 6) einbehält. Die Sachmittelausstattung (Mobiliar, Telefon, EDV, Fax und anderes technisches Gerät) führt die VZ durch. Sofern eine Änderung der räumlichen Unterbringung in einer Verbraucherberatungsstelle der VZ notwendig wird, ist von den Vertragspartnern sicherzustellen, dass ein räumlicher Bezug zwischen Energie- und Verbraucherberatung erhalten bleibt.

Wird ein Umzug durch die Stadt veranlasst, hat die Stadt Umzugs-, Renovierungs- und Umbaukosten für die neue Beratungsstelle zu übernehmen.“

### Art. 2

Die übrigen Regelungen des Vertrages bleiben unberührt.

Oberhausen, den

Düsseldorf, den

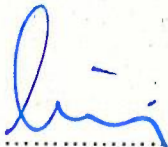
Stadt Oberhausen

Verbraucherzentrale  
Nordrhein-Westfalen e.V.

.....  
Daniel Schranz  
Oberbürgermeister

  
.....  
Wolfgang Schuldzinski  
Vorstand

.....  
i.V. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter

  
.....  
i.V. Udo Sieverding  
Bereichsleiter Energie

## Vertrag

Zwischen der Stadt Oberhausen  
vertreten durch den Oberbürgermeister Daniel Schranz und  
der Beigeordneten Sabine Lauxen, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen

und

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,  
vertreten durch den Vorstand Wolfgang Schuldzinski und  
den Bereichsleiter Udo Sieverding, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1

#### Gegenstand des Vertrages

Der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel gehören zu den großen Herausforderungen unserer Gesellschaft in den nächsten Jahren. Dazu bedarf es unter anderem einer Energiewende, die insbesondere vor Ort, in den Städten und Kreisen sowie in jedem einzelnen Haushalt, stattfinden muss.

Zur erfolgreichen Umsetzung dieser Energiewende vereinbaren die Stadt Oberhausen (im Folgenden „Stadt“ genannt) und die Verbraucherzentrale NRW (im Folgenden „VZ“ genannt) den Betrieb einer Energieberatungsstelle für private Haushalte. Dazu unterstützt die Energieberatungsstelle der VZ die kommunalen Ziele und Aktivitäten in den Bereichen Energie, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

### § 2

#### Aufgaben und Zusammenarbeit mit der Stadt Oberhausen

Die VZ übernimmt mit dem Betrieb der Energieberatungsstelle die Aufgabe, Verbraucherinnen und Verbraucher der Stadt im Themenbereich Energie und Klimaschutz zu begleiten. Dazu hält sie insbesondere ein Informations-, Aktions- und Beratungsangebot auf der Grundlage der satzungsgemäßen Aufgaben der VZ (Anlage 1 zu diesem Vertrag) bereit. So erfüllt sie die Aufgabe, die Allgemeinheit und Einzelpersonen sachlich, unabhängig und anbieterneutral über alle die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie ihre Haushalte betreffenden Fragen zu den Themen Klimaschutz und Energie umfassend zu informieren, sowie diese zu motivieren und zu beraten.

Zu den thematischen Schwerpunkten der Energieberatungsstelle gehören insbesondere:

- die Energieeffizienz in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität
- Fragen des Energiesparens
- die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere in Verbindung mit der neuen Rolle der Prosumer und den sich daraus ergebenden Chancen und Herausforderungen
- die Digitalisierung mit ihrem Potential (Vereinfachung, Transparenz und Teilhabe), aber auch den Bedenken und Risiken (Datenschutz)
- die Unterstützung der Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Inanspruchnahme öffentlicher Förderprogramme
- Fragen der Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Bereich des eigenen Wohngebäudes

Zur öffentlichkeitswirksamen Umsetzung der genannten Themen werden insbesondere folgende Instrumente eingesetzt:

- Medienarbeit (z.B. Presse- und Hintergrundgespräche, Herausgabe von Presseinformationen und Energiespartipps in den lokalen Medien, Telefonaktionen, Vor-Ort-Einsätze mit Pressebegleitung, Nutzung von Social-Media-Kanälen und der Internetpräsenzen der VZ etc.)
- Kurs-, Vortrags-, Gruppenberatungs- und Exkursionsangebote sowie Multiplikatorenarbeit (z.B. Informationsveranstaltungen mit Handwerkern und Architekten, Bau- und Wohnungsämtern sowie anderen relevanten Zielgruppen)
- Lokale Umsetzung zentral geplanter und unterstützter Energiekampagnen der VZ und/oder ihrer Kooperationspartner
- Kostenlose Beratung und Information auf Messen, Immobilien Tagen, bei Aktionsständen oder sonstigen Veranstaltungen im öffentlichen Raum sowie digital via Videochat.
- Förderung der Inanspruchnahme geeigneter anbieterunabhängiger Energieberatungsangebote.
- Unterstützung kommunaler und regionaler Initiativen zu Klimaschutz und Energiewende mit Bezug zu privaten Verbraucherinnen und Verbrauchern.
- Aktive Vernetzung der relevanten Akteure im Energiebereich vor Ort sowie Teilnahme an Arbeitskreisen und Beiräten auf Anregung der Stadt

Alle Aktivitäten werden in enger Zusammenarbeit mit der Stadt besprochen und auf gemeinsame Ziele hin abgestimmt. Durch Kooperation der Akteure vor Ort soll eine optimale Reichweite und Wirkung der eingesetzten Maßnahmen und damit eine möglichst große Umsetzung der Ziele erreicht werden.

### § 3

#### Transparenz über die geleistete Arbeit

Die Aktivitäten der Energieberatungskraft erfolgen in enger Kooperation mit der Stadt. Abstimmungs- und Informationsgespräche zwischen der Stadt und der VZ finden nach Absprache statt. Über die geleistete Arbeit und den Erfolg der Aktivitäten werden Rat und Verwaltung der Stadt jährlich im Rahmen des Jahresberichtes der Verbraucherberatungsstelle der VZ informiert, bei Bedarf stellt die Energieberatungskraft ihre Arbeit in den Ausschüssen der Stadt vor.

### § 4

#### Personalwesen

Die Parteien vereinbaren die Einrichtung einer 1,0 Stelle zur Erfüllung der unter § 2 aufgeführten Aufgaben.

Diese Stelle kann mit einer Vollzeitkraft-Beratungskraft oder mit mehreren Teilzeit-Beratungskräften besetzt werden. Fachlich wird ein Universitäts-, TH- oder FH-, Master- oder Bachelor-Abschluss der Fächer Architektur, Bauingenieurwesen oder Versorgungstechnik oder eines anderen geeigneten Studienganges (Entgeltgruppe TV-L 13, bei übergeleiteten Mitarbeitern auch 13 Ü oder 14 TVL) vorausgesetzt. Es werden ggf Aushilfen z.B. als Unterstützung bei Standbetreuung und Aktionen eingesetzt.

Arbeitgeberin ist die VZ.

Die VZ verpflichtet sich zur gezielten Einarbeitung und ständigen umfassenden Weiterbildung der Beratungskraft. Die Beratungskraft wird durch die Fachabteilung fachlich angeleitet sowie bei ihrer Arbeit einschließlich einer Erfolgskontrolle kontinuierlich unterstützt.

Den Arbeitsverhältnissen für die festangestellten Mitarbeiter/innen und Aushilfen liegt der MTV Ang-AgV/VI/VZ in Verbindung mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L) – in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde.

## § 5 Räumlichkeiten

Die Energieberatung wird in den Räumlichkeiten der Verbraucherberatungsstelle der VZ in der Paul-Reusch-Straße 34 in 46045 Oberhausen untergebracht, alternativ im technischen Rathaus Oberhausen nach entsprechender Abstimmung. Die Sachmittelausstattung (Möbiliar, Telefon, EDV, Fax und anderes technisches Gerät) führt die VZ durch. Sofern eine Änderung der räumlichen Unterbringung in einer Verbraucherberatungsstelle der VZ notwendig wird, ist von den Vertragspartnern sicherzustellen, dass ein räumlicher Bezug zwischen Energie- und Verbraucherberatung erhalten bleibt.

Wird ein Umzug durch die Stadt veranlasst, hat die Stadt Umzugs-, Renovierungs- und ggf. Umbaukosten für die neue Beratungsstelle zu übernehmen.

## § 6 Finanzierung

Die VZ wird die Arbeit in der Beratungsstelle so planen und durchführen, dass eine stetige und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

Die Stadt beteiligt sich zu 50 % an den laufenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten der Energieberatungsstelle gemäß Anlage 2 zu diesem Vertrag (zu berücksichtigende Kosten nach Art. 5 Abs. 3 lit. a des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012) – Freistellungsbeschluss).

Als Gemeinkosten werden 15 % der Personal- und Sachkosten berücksichtigt.

Für die Berechnung des kommunalen Anteils werden die Aufwendungen einschließlich etwaiger Sachleistungen zugrunde gelegt. Für die folgenden Jahre werden Veränderungen aufgrund von Tarifverträgen, gesetzlichen Regelungen und eventuelle Sachkostenveränderungen berücksichtigt. Dies beinhaltet auch Veränderungen der tariflichen Leistungen durch Stufensteigerung, Höhergruppierung oder eventuell durchzuführende Neubewertung von Tätigkeitsmerkmalen und anderes mehr.

Einzelne Ausgaben (insbesondere Renovierungen, Ersatzbeschaffungen) fallen unregelmäßig an.

Die in der Energieberatungsstelle durch den/die Energieberater/-in erzielten Entgelte, die im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung nach § 2 erzielt werden, werden der Stadt zur Hälfte auf ihren Zuschuss angerechnet.

Die Stadt leistet Zahlungen in Höhe der in der Kalkulation ausgewiesenen Beträge. (Anlage 2 zu diesem Vertrag).

Der jährliche Zuschuss wird in vier gleichen Raten am 15.01./15.04./15.07./15.10. (ohne weitere Aufforderung durch die VZ) gezahlt. Die Höhe der Abschlagszahlungen ergibt sich aus der aktuellen Vertragskalkulation.

Die an die VZ fließenden Spenden öffentlich-rechtlicher Institutionen für die Energieberatung aus dem hier betroffenen kommunalen Bereich werden, soweit der Spender nichts anderes bestimmt, auf den kommunalen Finanzierungsanteil angerechnet.

Der darüber hinaus gehende Zuschussbedarf wird aus Mitteln des Landes NRW über die VZ finanziert.

## § 7

### Abrechnung und Rechnungsprüfung

Die VZ legt der Stadt jährlich einen Verwendungsnachweis sowie eine Übersicht der erzielten Einnahmen jeweils bis zum 30.04. des jeweils folgenden Jahres vor.

Die Stadt ist berechtigt, die von der VZ geschlossenen Verträge betreffend Personal und räumlicher Unterbringung zu überprüfen und ggf. Kostensenkungsmaßnahmen vorzuschlagen. Über die Umsetzung entscheiden die Parteien einvernehmlich.

Festgestellte Mehr- oder Minderzahlungen für das abgelaufene Rechnungsjahr sind mit den am 15.07. des nachfolgenden Jahres fälligen Abschlagszahlungen auszugleichen.

## § 8

### Dauer und Kündigung

Der Vertrag erhält ab dem 01.01.2021 Gültigkeit und wird zunächst für eine Dauer von zwei Jahren bis zum 31.12.2022 abgeschlossen.

Der Vertrag wird erst mit der Zusage einer Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen wirksam.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 12 Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Im Falle einer Vertragsverlängerung legt die VZ der Stadt jeweils mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der Vertragsperiode eine neue Kostenkalkulation für die folgende einjährige Vertragsperiode vor.

Der Stadt und der VZ steht während der vereinbarten Laufzeit des Vertrages ein außerordentliches Kündigungsrecht u. a. dann zu, wenn Landesmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden und dadurch die vertragsgemäße Erfüllung der vereinbarten Verpflichtungen die Energieberatung betreffend nicht mehr gewährleistet ist. Die Kündigung kann in diesem Fall binnen vier Wochen ab Kenntnis der vorgenannten Umstände durch eingeschriebenen Brief zum Ende des Zeitraums, für den die benötigten Zuschussmittel des Landes gemäß § 6 gewährt werden, erfolgen.

## § 9 Betrauung

Die Stadt betraut die VZ mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Einrichtung und zum Betrieb einer örtlichen Energieberatungsstelle für Verbraucherinnen und Verbraucher in der Stadt Oberhausen.

Die Betrauung beruht auf dem Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012) – Freistellungsbeschluss.

Die mit der Betrauung im Einzelnen verbundenen Aufgaben ergeben sich aus § 2 dieses Vertrages. Die Umsetzung der Regelungen der Artikel 5 und 6 des Freistellungsbeschlusses erfolgt insbesondere durch die §§ 6, 7 und 8 des vorliegenden Vertrages.

## § 10 Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dafür eine angemessene Regelung gelten, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung und dem erkennbar gewordenen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

### Anlagen:

Anlage 1: Satzung der VZ

Anlage 2: Kalkulation

Oberhausen, den

Düsseldorf, den

Stadt Oberhausen

Verbraucherzentrale  
Nordrhein- Westfalen e.V.

.....  
Daniel Schranz  
Oberbürgermeister

.....  
Wolfgang Schuldzinski  
Vorstand

.....  
i.V. Sabine Lauxen  
Beigeordnete

.....  
i.V. Udo Sieverding  
Bereichsleiter Energie  
Mitglied der Geschäftsleitung

**Verbraucherzentrale NRW**  
**Oberhausen ENB**  
**Energieberatung**

**Stand 21.01.2020**

| Kosten                                           | Soll<br>2021         | Soll<br>2022         | Soll<br>2023         | Soll<br>2024         | Soll<br>2025         |
|--------------------------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| <b>Personalkosten</b>                            |                      |                      |                      |                      |                      |
| Planstellen                                      | 95.196 €             | 98.051 €             | 100.993 €            | 104.023 €            | 107.144 €            |
| GfB                                              | 0 €                  | 0 €                  | 0 €                  | 0 €                  | 0 €                  |
| Aushilfen                                        | 600 €                | 618 €                | 637 €                | 656 €                | 676 €                |
| Sonstige Personalkosten                          | 479 €                | 493 €                | 508 €                | 523 €                | 539 €                |
| Summe direkte Personalkosten                     | 96.275 €             | 99.162 €             | 102.138 €            | 105.202 €            | 108.359 €            |
| <b>Sachkosten</b>                                |                      |                      |                      |                      |                      |
| Öffentlichkeitsarbeit/Aktionsmaterialien         | 1.000 €              | 1.010 €              | 1.020 €              | 1.030 €              | 1.040 €              |
| Honorare                                         | 0 €                  | 0 €                  | 0 €                  | 0 €                  | 0 €                  |
| Transportkosten                                  | 0 €                  | 0 €                  | 0 €                  | 0 €                  | 0 €                  |
| Geschäftsbedarf                                  | 200 €                | 202 €                | 204 €                | 206 €                | 208 €                |
| Gerätemiete (Kopierer und EC)                    | 180 €                | 182 €                | 184 €                | 186 €                | 188 €                |
| Bücher / Zeitschriften                           | 150 €                | 152 €                | 154 €                | 156 €                | 158 €                |
| Telefon/Internet/Digitalisierung                 | 520 €                | 525 €                | 530 €                | 535 €                | 540 €                |
| Porto                                            | 0 €                  | 0 €                  | 0 €                  | 0 €                  | 0 €                  |
| Raummieten                                       | 7.500 €              | 7.500 €              | 7.500 €              | 7.500 €              | 7.500 €              |
| Bewirtschaftung Räume                            | 0 €                  | 0 €                  | 0 €                  | 0 €                  | 0 €                  |
| Renovierung                                      | 0 €                  | 0 €                  | 0 €                  | 0 €                  | 0 €                  |
| Anschaffungen                                    | 725 €                | 733 €                | 740 €                | 747 €                | 754 €                |
| Support- und Lizenzkosten                        | 1.167 €              | 1.178 €              | 1.190 €              | 1.202 €              | 1.214 €              |
| Fortbildungskosten                               | 994 €                | 1.004 €              | 1.014 €              | 1.024 €              | 1.034 €              |
| Reisekosten                                      | 400 €                | 404 €                | 408 €                | 412 €                | 416 €                |
| sonstige Sachkosten                              | 0 €                  | 0 €                  | 0 €                  | 0 €                  | 0 €                  |
| Summe Sachkosten                                 | 12.836 €             | 12.890 €             | 12.944 €             | 12.998 €             | 13.052 €             |
| Summe direkte Kosten                             | 109.111 €            | 112.052 €            | 115.082 €            | 118.200 €            | 121.411 €            |
| 15 % Gemeinkosten auf direkte Kosten             | 16.367 €             | 16.808 €             | 17.262 €             | 17.730 €             | 18.212 €             |
| <b>Gesamtkosten</b>                              | <b>125.478 €</b>     | <b>128.860 €</b>     | <b>132.344 €</b>     | <b>135.930 €</b>     | <b>139.623 €</b>     |
| <b>Finanzierung</b>                              | <b>Soll<br/>2021</b> | <b>Soll<br/>2022</b> | <b>Soll<br/>2023</b> | <b>Soll<br/>2024</b> | <b>Soll<br/>2025</b> |
| <b>Kommunalanteil an den Gesamtkosten (50 %)</b> | 62.739 €             | 64.430 €             | 66.172 €             | 67.965 €             | 69.812 €             |

Personalkosten: Basis Hochrechnung 2020, ab 2021 + 3 %

Sachkosten: Steigerung 1 %, Bewirtschaftung Räume 5 %